

## **Satzung**

### **über die Höhe des zu leistenden Verdienstaufalles und der Kinderbetreuungskosten nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 15. April 2016**

Der Rat der Gemeinde Alfter hat in seiner Sitzung am 14. April 2016 aufgrund der §§ 21 Abs. 3 und 22 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. 2015 S. 885) in Verbindung mit dem §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Verdienstaufallentschädigung für Selbständige**

- (1) Beruflich selbständige Angehörige der Feuerwehr haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, angeordneten Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen entsteht, es sei denn, dass ersichtlich keine Nachteile entstanden sind.
- (2) Der Verdienstaufallersatz beträgt mindestens 20,00 EURO (Regelsatz) und höchstens 30,00 EURO je Stunde, soweit ein über den Regelsatz hinausgehender Ausfall glaubhaft gemacht wurde. Es wird je Viertelstunde abgerechnet, jede angefangene Viertelstunde wird als volle Viertelstunde abgerechnet.
- (3) Verdienstaufallersatz wird für die üblichen Geschäfts-/Betriebszeiten gewährt. Die regelmäßige Arbeitszeit wird montags bis samstags auf höchstens 10 Stunden begrenzt.

#### **§ 2**

#### **Kinderbetreuungskosten**

- (1) Kinderbetreuungskosten gemäß § 22 Abs. 1 BHKG werden nur übernommen, wenn die Betreuung durch nicht Familienangehörige (Urgroßeltern, Großeltern, Eltern, Geschwister oder deren Kinder) stattgefunden hat.
- (2) Der Stundensatz beträgt mindestens 9,00 Euro (Regelsatz) und höchstens 15,00 Euro je Stunde, soweit ein über den Regelsatz hinaus gezahlter Betrag glaubhaft nachgewiesen wird. Es wird je Viertelstunde abgerechnet, jede angefangene Viertelstunde wird als volle Viertelstunde abgerechnet.

### **§ 3 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Alfter in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe des zu leistenden Verdienstaufalles nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 16. Juni 1999 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:

Der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung über die Höhe des zu leistenden Verdienstaufalles und der Kinderbetreuungskosten nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 15. April 2016 stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 14. April 2016 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Die vorstehende Satzung über die Höhe des zu leistenden Verdienstaufalles und der Kinderbetreuungskosten nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei der verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

53347 Alfter, den 15. April 2016

Dr. R. Schumacher  
- Bürgermeister -